

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic  
grischun

**Band:** 48 (1988-1989)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Bündner Lehrerverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bündner Lehrerverein

## Bericht der ausserordentlichen Präsidentenkonferenz vom 11. März 1989 im Hotel Stern in Chur

### 1. «Die Stellung des Lehrers» (Intervention Falett)

An der Kantonalkonferenz 1988 in Samedan wurde der Vorstand des Bündner Lehrervereins auf Antrag von Herrn R. Falett (Lehrer in Sent) beauftragt, sich weiter für die Besserstellung des Lehrers bei Kündigungs- oder Entlassungsfällen einzusetzen. Die geforderten Anliegen hat der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Rechtsberater des BLV weiter bearbeitet: Herr Dr. L.M. Cavelti informiert über die Auflösung des Dienstvertrages.

#### a) *Auflösung des Dienstvertrages nach bestimmter Zeit*

Dem Lehrer steht es frei, seine Stelle jederzeit mit Einhaltung der Kündigungsfrist bis Ende Februar zu kündigen. Die Gemeinde kann einen Lehrer nach Ablauf der in der Gemeinde festgesetzten Amtsperiode ohne Begründungspflicht nicht wiederwählen. Ist in der Gemeinde keine Amtsperiode für die Lehrer bestimmt, gilt diejenige der übrigen Gemeindeangestellten. Wo überhaupt keine Amtsdauer existiert, ist eine solche anzustreben. Eine Amtsdauer ist aber in jedem Fall für ein Jahr gewährleistet. Nach Art. 57 des Schulgesetzes ist der Lehrer durch die Amtsperiode weitgehend geschützt.

#### b) *Sofortige Auflösung des Dienstvertrages*

Nach Art. 58 des Schulgesetzes kann die Wahlbehörde einer Gemeinde mit Zustimmung des Departements einen Lehrer sofort entlassen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen (Pflichtverhältnisse usw.). Dem betreffenden Lehrer steht in diesem Falle der Weg des Rekurses an das Verwaltungsgericht offen.

Herr Dr. Cavelti stellt richtig, dass es sich bei der Lehrerentlassung im Münstertal nicht um eine *Entlassung*, sondern um eine *Nichtwiederwahl* handelte.

## **2. «Die Stellung des Lehrers in der Bündner Gemeinde»**

Der Vorstand möchte mit Hilfe einer Umfrage die Umstände kennenlernen, unter denen der schulische Auftrag in den verschiedenen Bündner Gemeinden ausgeführt werden kann. In jeder Gemeinde wird ein Lehrer als «Gemeindevertreter» mit Hilfe von Kollegen und Gemeindebeamten einen Fragebogen beantworten. Dieser enthält unter anderem Fragen zu Grundgehalt, Fortbildung, Lehrmittel und Schulmaterial.

Absicht des Vorstandes ist es, auf gerechte Arbeitsbedingungen im ganzen Kanton hinzuschaffen.

## **3. «Lehrer Schweiz – LCH»**

Herr Dieter Deiss, Sekretär des aargauischen Lehrervereins, informiert über die grosse Bedeutung des Schweizerischen Lehrervereins SLV und des zukünftigen Verbandes «LCH» (Lehrer Schweiz). Er hofft, dass viele Sektionen der ganzen Schweiz den Gedanken der Solidarität, der Einheit und Stärke in den Vordergrund stellen und dem neuen Verband zustimmen werden.

Themen wie einheitlicher Schulbeginn, Fünftagewoche, Französisch in der Primarschule sind unter anderem wichtige Gründe, die für die Gründung des neuen Verbandes sprechen. Die Gründungsversammlung soll noch in diesem Jahr erfolgen.

## **4. «Reaktivierung der Mittelstufenkonferenz»**

Der Vorstand bedauert, dass zurzeit in unserem Kanton weder ein Stufenverband der 3./4. Klasse noch einer der 5./6. Klasse existiert. Die Reaktivierung dieser Stufenkonferenzen ist dringend notwendig, da schulische Probleme bevorstehen, die gerade diese Stufen betreffen. Dem Vorstand des BLV fehlt momentan das eigentliche «Sprachrohr» der Mittelstufe.

Folgende Themen sprechen genügend für eine Reaktivierung:

- Lehrplan-Fragen
- Übertritt in die Sekundarschule
- Neue Mathematik

- Promotionsordnung
- Koedukation
- Französisch auf der Primarschulstufe
- Neue Lehrmittel

Der Vorstand ergreift nun die Initiative über die Herren Schulinspektoren, die Lehrer dieser Stufen wieder zusammenzuführen.

In der Konferenz wird auch über andere Stufeneinteilungen diskutiert:

Unterstufe	1./2./3. Klasse
Mittelstufe	4./5./6. Klasse
Primarschulkonferenz	1.-6. Klasse

Der Vorstand wird über die in der Konferenz vorgebrachten Vorschläge diskutieren und versuchen, eine erfolgreiche Lösung zu unterbreiten.

## 5. «Stellen-Info»

Im Winter 1986 eröffnete die Stellen-Info ihre Tore. Man war damals der Auffassung, dass die Stellen-Info des BLV erst eingestellt werden darf und soll, wenn es praktisch keine Stellensuchenden mehr gibt aus Gründen eines Überangebotes an Lehrerstellen. Schon heute signalisiert sich diese Situation. Der Vorstand wird nun sorgfältig abwägen, was mit der Stellen-Info geschehen soll.

## 6. Mitteilungen und Umfrage

- Anlässlich der Kantonalkonferenz 1988 in Samedan haben die Bündner Lehrer dem Gesamtpaket *Pflichtpensum* 28 Lektionen/Woche und *Lektionsdauer* 45 bzw. 50 Min. zugestimmt. Die Vorschläge des Erziehungsdepartements werden bis Ende dieses Jahres als «Rohentwurf» aufgesetzt. Der Grosse Rat wird dann in der September-Session 1990 darüber befinden (Vernehmlassung).
- Im weiteren beschäftigt sich der Vorstand momentan auch eingehend mit der *Revision des Kindergartengesetzes*. Eine Besserstellung der Kindergärtner/-innen ist von dringender Notwendigkeit. Im kommenden Schuljahr 1989/90 soll eine Ausgabe des

Bündner Schulblattes dem Thema «Kindergarten» gewidmet werden.

Der Präsident des Bündner Lehrervereins, Herr Heinrich Dietrich, schliesst um ca. 16 Uhr die Präsidententagung mit dem Hinweis, dass die Kantonalkonferenz 1989 am 29./30. September in Ilanz stattfinden wird.

*Die Redaktion*

### **Anregung der Redaktion**

Zu einzelnen stufenübergreifenden Sachthemen (z. B. Frühfranzösisch, Sekundarschulprüfung) werden Kommissionen eingesetzt.

Würden diese im Schulblatt kurz vorgestellt, könnten Anregungen und Wünsche der Lehrerschaft von der Redaktion gesammelt und in der «Meinungsecke» diskutiert werden.



Graubündner  
**Kantonalbank**



Banca Chantunala Grischuna  
Banca Cantonale Grigione  
Banque Cantonale des Grisons



## **Naheliegend**

für alle Bankgeschäfte, vor allem im Kanton der 150 Täler